

# VORSTANDSPOST

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

06.07.2022

Nr. 20

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Heidi Weber, 2. Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Neuer Test-Unsinnier

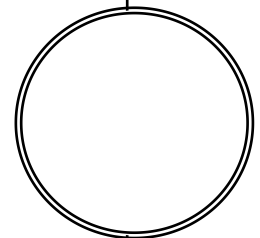


Hausärzte wählen Hausärzte!



Liste Dr. Barbara Römer -  
Hausärztinnen und Hausärzte RLP

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es wundert uns ja nicht, dass eine Erleichterung unserer Arbeit NICHT das Ziel einer gesetzgeberischen Kapriole ist, aber diesen Test-Unsinn kann man ja getrost ein Meisterwerk des Bürokratiewahnsinnes nennen.

**Vorweg: Sie DÜRFEN (weiter) Bürgertestungen anbieten, MÜSSEN es aber nicht und können auch nicht juristisch dazu verpflichtet werden!**

Ganz hervorragend hat Herr Lihsek von der KV Rheinland-Pfalz eine Übersicht über die derzeitige Regelung der Dritten Coronavirus-Test-Verordnung zusammengefasst (Stand 1. Juli 2022 - siehe Anlage1) und auch die noch offenen Fragen aufgezeigt (noch nicht bekannte Abrechnungsziffern) - herzlichen Dank hierfür!

Diese Tabelle als Ausdruck ist sehr hilfreich für die Praxis und spart mir viele Worte!

Die KBV (Kollegen Gassen und Hofmeister) haben sich hier mal wieder NICHT mit Ruhm bekleckert - die KBV hat mit dem BMG vereinbart, dass sie haftungsrechtlich aus der Pflicht genommen wurden - am Unsinn der Testvereinbarung wurde da aber für uns ÜBERHAUPT nichts geändert.

Kann man denn von seiner kassenärztlichen Bundesvereinigung nicht ETWAS MEHR Engagement für diejenigen erwarten, die im Gegensatz zu Ihnen, noch am und mit Patientinnen und Patienten arbeiten?

### Telefonische AU

An der Wiedereinführung der telefonischen AU arbeiten wir auf allen Ebenen, denn gleichzeitig mit der Schließung der Teststellen und der häufigen Notwendigkeit einer AU während der Quarantänezeit oder im Krankenstand, laufen die Infektsprechstunden jetzt über mit Menschen, die nicht schwer krank sind und etwa unsere hausärztliche Kompetenz benötigen, sondern ein Stück Papier - das sich dann elektronisch AU nennt....

### Video-Sprechstunde

[https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde\\_uebersicht\\_Verguetung.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde_uebersicht_Verguetung.pdf)

Hier noch einmal der Hinweis zur Abrechnung der Videosprechstunde

### Apotheken-Vor-Ort-Stärkungsgesetz

Wir alle verlassen uns auf das kooperative Miteinander vor Ort. Leider kann es natürlich, getriggert durch die Animation der 90 €, zur Überprüfung der Medikamenteninteraktionen zu Unstimmigkeiten und Vertrauensbrüchen zwischen Praxis/PatientIn/Apothekende kommen. Bitte sammeln Sie (anonymisiert) solche Fälle und stellen Sie diese in unserer neuen Plattform [www.rlp.docs.de](http://www.rlp.docs.de) im eigens eingerichteten Apotheken-Space zur Verfügung, damit wir hier sachliche Argumente gegen die, meiner Meinung nach völlig unsinnige Verordnung vorgehen können mit Potential zur erheblichen Gefährdung des Patientenwohles.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das alles kann einen schon mitsamt dem ausfallenden Sommerloch in ein Stimmungsloch fallen lassen!

Hierzu gibt es derzeit eine Studie der medizinischen Fakultät der Universität Magdeburg zur **Evaluation der beruflichen und privaten Zufriedenheit von Hausärztinnen und Hausärzten in Deutschland**, die wir Ihnen sehr ans Herz legen möchten - zehn Minuten mit Fragen zu Ihrer persönlichen und beruflichen Zufriedenheit geben der Studie Potential ein bundesweites Stimmungsbild zur Zufriedenheit in der Hausarztpraxis.

Teilnehmen können alle ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter dem Link:

<https://www.surveymonkey.de/r/SYQPD2P>

Des Weiteren möchten wir um Mithilfe bei der Masterthesis zum Thema KI von Frau Eva-Maria Kania bitten.

Umfrage Masterthesis „Künstliche Intelligenz und medizinische Entscheidungsfindung – Software, Widerstände und akzeptanzfördernde Faktoren“

Gerne würde ich Sie in eigener Sache um Ihre Unterstützung bitten.

Während meiner mehr als zehnjährigen Tätigkeit als Physiotherapeutin am Klinikum Ingolstadt habe ich nebenberuflich einen Bachelorabschluss im Bereich Gesundheitsmanagement absolviert. 2019 habe ich dann von der Behandlungsbank in den Fachbuchverlag gewechselt. Seit Mitte 2020 studiere ich im Masterstudiengang „Medien- und Kommunikationsmanagement“ mit dem Schwerpunkt Digitalisierung an der SRH Fernhochschule The Mobile University. Im Rahmen meiner Masterthesis verbinde ich nun den Faktor „Medizin“ mit dem Faktor „Neue Medien und Technologien“ und erforsche das Thema „Künstliche Intelligenz und medizinische Entscheidungsfindung – Software, Widerstände und akzeptanzfördernde Faktoren“. Zu diesem Zweck habe ich einen Fragebogen entwickelt, dessen Bearbeitung ca. 10 Minuten in Anspruch nimmt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie an der Umfrage teilnehmen und den Link mit möglichst vielen Kolleg\*innen teilen könnten. Als kleines Dankeschön für die Teilnahme verlose ich unter allen Teilnehmer\*innen fünf Genusspakete mit zwei Flaschen Wein, süßen und salzigen Knabbereien.

Die Umfrage finden Sie [hier](#).

Mit herzlichen Grüßen

**Dr. med. Heidi Weber**

FÄ für Innere Medizin, hausärztlich tätig  
2. Vorsitzende

**Hausärzterverband Rheinland-Pfalz e. V.**  
**Am Wöllershof 2**  
**56068 Koblenz**  
**Tel.: 0261-2935600**  
**Fax: 0261-2935980**  
**E-Mail: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)**  
**Homepage: [www.hausarzt-rlp.de](http://www.hausarzt-rlp.de)**  
**: [twitter.com/HausaerzteRLP](https://twitter.com/HausaerzteRLP)**

**16. Nov. 2022**  
**KV-Wahl RLP 2022**  
**Ihre Stimme zählt!**

Hausärzte wählen Hausärzte!



**Liste Dr. Barbara Römer -  
Hausärztinnen und Hausärzte RLP**

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber

**Bitte helfen Sie mit. Spenden Sie für Ärzt\*innen in den Krisengebieten von RLP!**

Hilfskonto LÄK RLP:

DE74 5519 0000 0654 2750 31

Stichwort: Hochwasser

Hilfskonto KV RLP:

DE83 3006 0601 0042 1510 81

Stichwort: Spende Flutkatastrophe

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.

Stand: 1. Juli 2022

## **Coronavirus-Testverordnung (TestV) ab 30. Juni 2022/1. Juli 2022**

### **- Information für Arztpraxen (Maßgeblich ist der veröffentlichte Verordnungstext)**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) ist am 29. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Gemäß Artikel 2 der Verordnung ist diese am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, also am Donnerstag, 30. Juni 2022.

**Ausnahme:** Die Regelungen zur Vergütung treten erst am 1. Juli 2022 in Kraft.

### **Grundsätzliches (galt auch schon vor dem 1. Juli 2022):**

Arztpraxen sind Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 TestV und daher berechtigt, Testungen nach § 1 Absatz 1 TestV durchzuführen. Dies sind:

- § 2 TestV (Testungen von nachweislich infizierten Personen, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten),
- § 3 TestV (Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen),
- § 4 TestV (Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2)
  - **Hierunter fallen u. a. die Testungen des Personals.**
- § 4a TestV (Bürgertestung) und
- § 4b TestV (bestätigende Diagnostik-Testung)

**Es erfolgten keine Änderungen hinsichtlich des Anspruchs auf Testung in den §§ 2, 3, 4 und § 4b TestV.**

Weitere Hinweise zur Abrechnung: <https://www.kv-rlp.de/914698-28961>

TestV in der jeweils gültigen Fassung: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>

Stand: 1. Juli 2022

Information für Arztpraxen (Maßgeblich ist der veröffentlichte Verordnungstext)					
	Testgrund	Abstrichentnahme § 12 Absatz 1 TestV	Kosten § 11 TestV	Labordiagnostik § 9 TestV	Anmerkungen
		<b>Änderung der Beträge, Ausnahme PoC-NAT</b>			
§ 2	<b>Keine Änderung der TestV</b> nachweislich infizierten Personen, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten	7 €	2,50 €	32,39 € PCR 30 € PoC-NAT	Nein
§ 3	<b>Keine Änderung der TestV</b> Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen),	7 €	2,50 €	32,39 € PCR 30 € PoC-NAT	Nein
§ 4	<b>Keine Änderung der TestV</b> Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2) - u. a. Personal-Testungen	7 € (nicht für eigenes Personals )	2,50 €	32,39 € PCR 30 € PoC-NAT	Nein
§ 4a	<b>Änderungen, siehe Folgetabelle</b> Bürgertestungen	7 € 4 € (Personen, siehe Folgetabelle)	2,50 €	-	<b>Zuzahlung für bestimmte Personen, siehe Folgetabelle</b>
§ 4b	<b>Keine Änderung der TestV</b> Bestätigende Diagnostik-Testung	7 €	-	32,39 € PCR 30 € PoC-NAT	<b>Anspruch (wie bisher):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach einem positiven Antigen-Test, auch wenn dieser in Eigenanwendung erfolgt ist</li> <li>• einem positiven Pooling-Test mittels eines Nukleinsäurenachweises</li> </ul>

Stand: 1. Juli 2022

Bürgerfestungen ab dem 30. Juni 2022/bzw. 1. Juli 2022 – Information für Arztpraxen (Maßgeblich ist der veröffentlichte Verordnungstext)						
§ 4a Abs. 1	Personenkreis (Kurzbeschreibung)	Vergütung/Abrechnungsnummer			Nachweise	
		Abstrich § 12 Abs. 1	Zuzahlung § 4a Abs. 2	PoC-Test § 11	Zu testende Person (§ 6 Abs. 3)	Leistungserbringer § 7
Nr. 1	Fünftes Lebensjahr noch nicht vollendet (einschl. Alter 4)	7 €/88310B	Keine	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Nachweis, dass Anspruch nach Nr. 1 vorliegt.</li> </ul>	Dokumentation gem. § 7
Nr. 2	Zum Test-Zeitpunkt keine Corona-Impfung möglich wegen medizinischer Kontraindikation, insbesondere Schwangerschaft im ersten Drittel oder in den letzten drei Monaten vor Testung wegen medizinischer Kontraindikation.	7 €/88310B	Keine	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Ärztliches Zeugnis im Original</li> </ul>	
Nr. 3	Zum Test-Zeitpunkt Teilnahme an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Corona-Impfstoffen oder Teilnahme in den letzten drei Monaten vor der Testung.	7 €/88310B	Keine	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Nachweis, dass Anspruch nach Nr. 3 vorliegt.</li> </ul>	
Nr. 4	Wegen nachgewiesener Corona-Infektion in Absonderung, Freitestung erforderlich.	7 €/88310B	Keine	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Nachweis, dass Anspruch nach Nr. 4 vorliegt.</li> </ul>	
Nr. 5	Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 (z. B. Personen, die in Krankenhäuser/Heimen behandelt/aufgenommen werden sollen oder Besuchende dieser Einrichtungen).	7 €/88310B	Keine	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Nachweis, dass Anspruch nach Nr. 5 vorliegt.</li> </ul>	
Nr. 6	Personen, die am Tag der Testung a) eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder b) zu einer Person Kontakt haben werden, die ba) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bb) aufgrund Vorerkrankung/Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken.	4 €/noch nicht bekannt	3 €	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Selbstauskunft, dass Testung zu einem in Nr. 6 oder Nr. 7 genannten Zweck mit 3 € Eigenbeteiligung durchgeführt wurde.</li> </ul>	Dokumentation gem. § 7  <b>Neu: § 7 Absatz 5 Nr. 9</b> Bei Abrechnung von Leistungen nach § 4a Abs. 1 Nrn. 6 und 7 ist für jede Testung die Selbstauskunft nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 zu dokumentieren.
Nr. 7	Statusanzeige erhöhtes Risiko in der Corona-Warn-App	4 €/noch nicht bekannt	3 €	2,50 €/88312B		
Nr. 8	Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind.	7 €/88310B	Keine	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Nachweis, dass Anspruch nach Nr. 8 vorliegt.</li> </ul>	Dokumentation gem. § 7
Nr. 9	Pflegepersonen im Sinne § 19 Satz 1 SGB XI.	7 €/88310B	Keine	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Nachweis, dass Anspruch nach Nr. 9 vorliegt.</li> </ul>	
Nr. 10	Corona infizierten Person in demselben Haushalt	7 €/88310B	Keine	2,50 €/88312B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtlicher Lichtbildausweis</li> <li>• Nachweise über Testergebnis der infizierten Person und derselben Wohnanschrift.</li> </ul>	

## **Bisher aufgetretene Fragen mit Antworten**

### **Frage**

Wie müssen die zu testenden Personen nachweisen, dass Sie einen Anspruch auf nach den Nummern 3, 4, 5, 8 und 9 haben?

### **Antwort**

Die Testungen und die Abrechnung erfolgen auf Grundlage TestV des BMG sowie den Vorgaben, welche die KBV gemäß der TestV zu erstellen hat.

Die TestV definiert lediglich bezüglich der Testanlässe nach den Nrn. 1, 2, 6, 7 und 10 konkrete Vorgaben bezüglich der Nachweise.

Bezüglich der Testanlässe nach den Nrn. 3, 4, 5, 8 und 9 enthält die TestV keine weiteren Vorgaben.

Ob die Vorgaben, welche die KBV zu erstellen hat hierzu Konkretisierungen enthalten werden, ist uns derzeit nicht bekannt.

### **Frage**

Kann auf die 3 € Zuzahlung verzichtet werden? In den betroffenen Fällen würden dann für die Abstrichentnahme nur 4 € abgerechnet.

### **Antwort**

Seit dem 30. Juni 2022 hat die zu testende Person bei Testungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 einen Eigenanteil in Höhe von 3 Euro an den Leistungserbringer zu leisten. **Die TestV sieht keine Regelung vor, dass dieser Eigenanteil entfallen kann.**

Gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 5 muss die zu testende Person bei Testungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 gegenüber dem Leistungserbringer eine Selbstauskunft darüber abgeben, dass die Testung zu einem in § 4a Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Zweck **und unter Eigenbeteiligung in Höhe von 3 Euro** durchgeführt wurde.

Die Leistungserbringer sind zudem gemäß § 7 Absatz 9 verpflichtet, bei der Abrechnung von Leistungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 für jede durchgeführte Testung die Selbstauskunft nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 zu dokumentieren.



# Pressestatement

**Berlin, 05.07.2022 – Zur Einigung zwischen dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) bezüglich der neuen Testverordnung sagt der Bundesvorsitzende des Deutschen Hausärzteverbandes Ulrich Weigeldt:**

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind aus dem Schneider, die Ärztinnen und Ärzte vor Ort sind die Gelackmeierten. Das ist das Ergebnis der Einigung zwischen BMG und KBV.

Die Einigung zu den Bürgertests mag das Problem der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Bürgertests für die KVen lösen, für die Ärztinnen und Ärzte vor Ort ändert sich jedoch nichts. Das „Bürokratiemonster Testverordnung“ bleibt unverändert bestehen.

Die Kolleginnen und Kollegen vor Ort müssen in Zukunft eine Barkasse führen und von einigen Patientinnen und Patienten drei Euro eintreiben. Sie sollen außerdem überprüfen, ob jemand anspruchsberechtigt ist oder nicht. Dafür müssen sich die Ärztinnen und Ärzte nachweisen lassen, ob jemand abends ins Konzert geht oder nicht, laut Begründung der Verordnung im Zweifel dadurch, dass sie sich die Eintrittskarten vorzeigen lassen. Diese Regelungen sind absurd, in der Praxis nicht durchführbar und belasten die sowieso schon sehr stark geforderten Hausarztpraxen noch weiter.

Seit Jahren wird diskutiert, dass wir die komplett aus dem Ruder gelaufene Bürokratie in den Griff bekommen müssen. Dass diese Testverordnung nun tatsächlich so umgesetzt wird, zeigt leider erneut, dass es sich dabei nur um Sonntagsreden handelt.

Die Konsequenz dieser Regelung wird sein, dass sich die Kolleginnen und Kollegen in den Praxen sehr genau überlegen werden, ob sie noch Bürgertests anbieten können oder nicht.“

## **Pressekontakt:**

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Büro des Bundesvorsitzenden  
Vincent Jörres | Pressesprecher  
Bleibtreustraße 24, 10707 Berlin  
☎ + 49 (0) 30 887 143 73-60 | [pressestelle@hausarztverband.de](mailto:pressestelle@hausarztverband.de)  
[www.hausarztverband.de](http://www.hausarztverband.de)